

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006
– Drucksache 13/5077**

Beratende Äußerung zu Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006 – Drucksache 13/5077 – Kenntnis zu nehmen.

II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern; dabei sollte auch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle geprüft werden;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens die Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen;
3. Voraussetzungen für eine durchgreifende Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle zu schaffen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftig die erheblichen Zinsschäden vermieden werden können;
4. eine unterschiedliche Fallzahlbelastung der einzelnen Erbschaftsteuerstellen zu vermeiden und die fiskalisch sehr ertragreiche Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen bei der Personalverteilung zu berücksichtigen;
5. darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt wird;

6. verbesserte Fortbildungskonzepte zu entwickeln, um sowohl die materiell-rechtlichen als auch die DV-Kenntnisse der Bediensteten an die Erfordernisse anzupassen;
7. die Sachgebietsleiter zu einer intensiveren Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten anzuhalten;
8. eine Änderung des § 25 Erbschaftsteuergesetz anzustreben, die verhindert, dass auch Bagatellfälle jahrzehntelang arbeitsintensiv überwacht werden müssen;
9. das DV-Verfahren auf der Basis der Feststellungen und Hinweise des Rechnungshofs zügig weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf eine neue Plattform zu stellen;
10. einen elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitung der elektronischen Daten;
11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen;
12. die materiell-rechtliche Arbeitsqualität bei der Feststellung der Bedarfswerte zu verbessern;
13. eine Änderung des § 147 Bewertungsgesetz anzustreben, mit der erreicht werden kann, dass die tatsächlichen Wertverhältnisse bei den Grundstücken wirklichkeitsnäher abgebildet werden;
14. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.

28. 09. 2006

Der Berichterstatter:

Groh

Der Vorsitzende:

Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 13/5077 in seiner 2. Sitzung am 28. September 2006. Zu den Beratungen lag eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum vor (Anlage).

Der Berichterstatter dankte dem Rechnungshof für die Beratende Äußerung und fügte hinzu, die Ausführungen des Rechnungshofs würden auch die angespannte Haushaltssituation des Landes berücksichtigen.

Bei der Erbschaftsteuer handle es sich nämlich um eine reine Landessteuer. Ihr Aufkommen stehe voll dem Land zu und werde nicht in irgendwelchen Steueraufteilungsverfahren geschmälert. 2004 habe das Erbschaftsteueraufkommen 557 Millionen € betragen und sich damit im Vergleich zu 1994 fast verdoppelt. Die fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer erhöhe sich noch durch die immer größer werdende Zahl der Erben.

Wie der Rechnungshof im Rahmen seiner Untersuchungen festgestellt habe, seien dem Land aufgrund langer Bearbeitungszeiten bei Erbschaftsteuerfällen Zinsschäden in Höhe von immerhin rund 6 Millionen € entstanden. Dem sollte seines Erachtens dringend entgegen gewirkt werden.

Um die Bearbeitung der Erbschaftsteuerfälle zu verbessern, schlage der Rechnungshof unter anderem vor, einen elektronischen Datenträgeraustausch mit den Standesämtern einzuführen. Insofern sollte auch mit der kommunalen Seite ein Austausch gefunden werden.

Insgesamt könne sich die CDU mit den Anregungen des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum wohl voll und ganz einverstanden erklären.

Ein Abgeordneter der SPD begrüßte die Beratende Äußerung, da sie aufzeige, wie die Erbschaftsteuerstellen arbeiteten und wo in diesem Bereich Verbesserungsbedarf bestehe. Er begrüße die Äußerung auch deshalb, weil die personelle Ausstattung der Erbschaftsteuerstellen und manchmal auch deren Tätigkeit innerhalb der Finanzverwaltung insgesamt nur Randbedeutung hätten, obwohl die Bediensteten in diesen Stellen Beträchtliches für das Land leisteten, indem sie für die wichtigen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sorgten.

Er bemerkte weiter, die Ausführungen des Rechnungshofs deuteten darauf hin, dass ein Augenmerk auch auf die Frage zu legen sei, wie sich die Arbeitsabläufe in den Erbschaftsteuerstellen verbessern ließen. Angegangen werden müsse auch die Frage nach der DV-Unterstützung und den entsprechenden Programmen, die eingesetzt würden. Innerhalb der Steuerverwaltung lägen die Erbschaftsteuerstellen sicher mit am weitesten zurück, was den Einsatz von Programmen betreffe. Insofern verstehe er die Beratende Äußerung des Rechnungshofs auch als Ermutigung gegenüber dem Finanzministerium, dafür zu sorgen, dass auf technischer Seite möglichst bald Fortschritte erzielt würden. Dies halte er für einen wichtigen Punkt.

Im Zuge seiner Erhebungen habe der Rechnungshof offensichtlich auch Mängel bei der Arbeitsqualität der Erbschaftsteuerstellen großstädtischer Finanzämter aufgedeckt. Daher empfehle der Rechnungshof, weitere Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu verlagern. Ihn interessiere, ob die Landesregierung diesen Weg, der mit einer maßgeblichen Umstrukturierung verbunden wäre, für Erfolg versprechend halte.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstrich, von 2000 bis 2005 sei das Erbschaftsteueraufkommen in Baden-Württemberg um 13 % gewachsen, während andere Bundesländer wesentlich höhere Steigerungsraten verzeichneten: Bayern 63, Brandenburg 94, Hessen 59, Mecklenburg-Vorpommern 96, Nordrhein-Westfalen 37, Rheinland-Pfalz 103, Saarland 78, Sachsen 32, Sachsen-Anhalt 33 und Schleswig-Holstein 94 %. Er bitte um Aufklärung, weshalb der Anstieg ausgerechnet in einem reichen Bundesland wie Baden-Württemberg so vergleichsweise niedrig ausgefallen sei. Der Rechnungshof spreche von steuerlichen Vermögensbewertungen, die den tatsächlichen Wert vielfach nicht einmal ansatzweise abbildeten. Allein wenn Baden-Württemberg nur die im Bundesdurchschnitt erzielte Steigerung um 41 % erreicht hätte, wären die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer um immerhin 140 Millionen € höher gewesen.

Der Berichterstatter erklärte, er habe am Schluss seines ersten Wortbeitrags geäußert, dass sich die CDU „wohl“ voll und ganz mit den Anregungen des Rechnungshofs einverstanden erklären könne. „Wohl“ bedeute eine kleine Einschränkung. So sollten die Ziffern 1 und 11 der Anregungen des Rech-

nungshofs nach Ansicht der CDU in folgender geänderter Fassung verabschiedet werden:

- 1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern; dabei sollten auch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle geprüft werden;*
- 11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen;*

Eine Abgeordnete der FDP/DVP führte aus, die Erbschaftsteuer stelle eine wichtige Steuer dar. Es handle sich um eine Steuer, die auch den Steuerzahler stark berühre. So falle diese Steuer nicht regelmäßig an und wenn sie zu zahlen sei, erscheine der festgesetzte Betrag immer hoch. Deswegen sei es ihr wichtig, die Bearbeitung der Erbschaftsteuerfälle auch in Bezug auf den Steuerzahler und nicht nur im Sinne der Abwicklung durch die Verwaltung effizient zu gestalten. So habe sie in letzter Zeit Klagen gehört, wonach sich bei Erbschaftsteuerfällen die verschiedenen zuständigen Stellen innerhalb der Finanzverwaltung zu wenig miteinander abstimmten. Sie bitte darum, bei der Neuorganisation auch sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße gegenseitige Abstimmung erfolge. Dies habe auch etwas mit der Effizienz der Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen zu tun, da andernfalls die Verfahren länger dauerten.

In Ziffer 5 seiner Anregungen schlage der Rechnungshof vor: „darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt wird“. Sie frage, ab welchem Zeitpunkt diese Verzinsung einsetzen solle. Würde sie schon mit dem Tod des Erblassers beginnen, hätte die Bearbeitungsdauer bis zur Steuerfestsetzung einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der anfallenden Zinsen. Ihres Erachtens sei es eine schwierige Frage, ob tatsächlich eine Verzinsung von Steuerforderungen verlangt werden könne, wenn gar kein Einfluss auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung bestehe.

Ihre Fraktion halte die Ziffern 1 und 11 der Anregung des Rechnungshofs in der ursprünglichen Fassung durchaus für richtig. Erbschaftsteuerstellen würden von den Steuerzahlern nur selten persönlich aufgesucht. Daher biete sich eine Verlagerung in den ländlichen Raum an. Ihr sei aber erklärt worden, dass eine Arbeitsgruppe bestehe, die das Thema „Organisation der Erbschaftsteuerstellen“ noch einmal berate; deshalb sollten die Ziffern 1 und 11 als Prüfauftrag formuliert werden. Ihr sei es allerdings wichtig, dass der Finanzausschuss vor einer endgültigen Festlegung noch einmal mit den beiden Punkten befasst werde. Ein einfacher Prüfauftrag dürfe nicht bedeuten, dass zum Beispiel das Thema Verlagerung damit vom Tisch sei.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs zeigte auf, der Rechnungshof habe die Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen zum wiederholten Mal geprüft. Dabei sei er auf Fehler gestoßen, die sich zum Teil schon bei früheren Prüfungen ergeben hätten. Der Rechnungshof habe etwa ein Drittel der von ihm jetzt untersuchten Steuerfälle beanstandet. Insofern sollte den Vorschlägen des Rechnungshofs möglichst bald gefolgt werden, ohne eine erneute Prüfung durch eine Arbeitsgruppe der Steuerverwaltung vorzunehmen.

Dem Rechnungshof gehe es darum, die Arbeitsabläufe bei den Erbschaftsteuerstellen zu optimieren und die Arbeitsgebiete neu zu strukturieren. Insbesondere sollten die schwierigen Betriebsvermögensfälle zentral bearbeitet und weitere Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum verlagert werden. So verfüge nach den Erfahrungen des Rechnungshofs gerade der ländliche

Raum über hoch qualifizierte Kräfte, die aber nicht die weiten Wege in die Metropolen auf sich nehmen wollten.

Zur Frage einer Einführung der Vollverzinsung von Erbschaftsteuerforderungen habe der Bundesrechnungshof inzwischen ein Beratungsverfahren gegenüber dem Bundesfinanzministerium angeregt, nachdem vier Landesrechnungshöfe für eine solche Verzinsung plädiert hätten. Eine entsprechende Regelung würde auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen. Dem Hinweis, dass einzelne Steuerpflichtige zunächst vielleicht noch keine Kenntnis von der angesprochenen Steuerpflicht hätten, könne im Einzelfall dadurch entsprochen werden, dass der Zinslauf erst zu einem späteren Zeitpunkt beginne. In dieser Hinsicht seien sicherlich Spielräume vorhanden.

Ein Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestehe eine große Arbeitsgruppe, die alle hier aufgeworfenen Fragen in organisatorischer, personeller und fachlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die EDV angehe. In diesem Zusammenhang sollte auch die weitere Verlagerung von Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum geprüft werden, ohne diesen Einzelpunkt bereits jetzt festzuschreiben.

Erbschaftsteuer falle nicht jährlich, sondern einmalig an. Daher entwickle sich das Steueraufkommen in den einzelnen Finanzamtsbezirken und Bundesländern sehr unterschiedlich. Teilweise sei das Aufkommen in anderen Bundesländern durch einen einzigen bedeutenden Fall um einen dreistelligen Millionenbetrag gestiegen. Dies sei zu berücksichtigen, wenn die Entwicklung des Steueraufkommens betrachtet werde.

In der Regel sei das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt gerade nicht auch das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Damit liege auf der Hand, dass die gegenseitige Abstimmung nicht von vornherein in der Weise erfolgen könne, wie es der Fall sei, wenn die verschiedenen Stellen bei ein und demselben Finanzamt angesiedelt seien. Das Finanzministerium komme dem Wunsch nach einer besseren Abstimmung zwischen Erbschaft- und Einkommensteuerstelle aber gern nach.

Ein anderer Vertreter des Finanzministeriums ergänzte, die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hätten es nach Erörterung dieser Frage abgelehnt, die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer auszudehnen. Die Verzinsung würde mit der Entstehung der Steuer, dem Erbfall, beginnen. Der Zinslauf setze nach einer Karenzfrist von 15 Monaten ein und endete mit Erlass des Steuerbescheids. Bezahlte der Steuerpflichtige die darin festgesetzte Steuer nicht fristgemäß, müsste er, wie bei jeder anderen Steuer auch, Säumniszuschläge entrichten.

Eine Verzinsung würde also in der Phase entstehen, in der das zuständige Finanzamt die Erbmasse feststelle. Auf die Finanzverwaltung käme bei einer Vollverzinsung von Erbschaftsteuerforderungen eine erhebliche Zahl von Billigkeitsanträgen zu, in denen die Steuerpflichtigen geltend machten, dass sie keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung gehabt hätten. Vor diesem Hintergrund sei die eingangs erwähnte Ablehnung erfolgt.

Der Finanzminister brachte vor, die Frage, weshalb sich das Erbschaftsteueraufkommen in den Bundesländern so unterschiedlich entwickelt habe, sollte tatsächlich einmal genauer untersucht werden. Die große Schwankungsbreite habe auch ihn verwundert. Die Entwicklung könne verschiedene Gründe haben. Vielleicht sei in Baden-Württemberg das Aufkommen im Basisjahr besonders hoch gewesen.

Die früher bereits betriebene Verlagerung von Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum könne fortgesetzt werden. Er halte es hinsichtlich einer Verlagerung aber für vernünftig, nicht nur die Erbschaftsteuerstellen zu betrachten, sondern vielleicht auch noch Stellen, die für andere Steuerarten zuständig seien. Darüber werde immer wieder diskutiert. Die Überlegung sei sicher vernünftig, bestimmte Arbeiten, die überall ausgeführt werden könnten, nicht in den Zentren, sondern im ländlichen Raum zu erledigen.

Ein Abgeordneter der SPD erwähnte, er halte wie der Minister die bisherigen Erklärungen für die unterschiedlich hohen Steigerungsraten der Bundesländer beim Erbschaftsteueraufkommen für nicht ausreichend. Die von einem Abgeordneten der Grünen vorgetragene Prozentangaben bezögen sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren, der Zufallsschwankungen an sich ausgleiche. Er frage, ob das Basisjahr in diesem Zusammenhang eine besondere Relevanz besitze. Abgesehen davon bitte er die Vertreterin des Rechnungshofs, etwas näher auf die Art der Beanstandungen einzugehen, die der Rechnungshof bei seinen Erhebungen festgestellt habe.

Die Vertreterin des Rechnungshofs wies darauf hin, der Rechnungshof habe 678 der geprüften 2 023 Steuerfälle beanstandet. Die Untersuchungen hätten realisierbare Mehrsteuern von rund 6 Millionen €, unwiederbringliche Steuerausfälle von 5,7 Millionen € und Zinsschäden von etwa 6 Millionen € ergeben.

Die Bearbeitungsmängel hätten überwiegend große und bedeutende Fälle betroffen. Die Art der beanstandeten Fehler sei unterschiedlich. Fälle seien oft nicht „in einem Guss“ bearbeitet worden. Anträgen der Betroffenen auf Fristverlängerung sei – mitunter sogar ungeprüft – teilweise stattgegeben worden. Die Fristverlängerungen wiederum hätten dazu geführt, dass die Steuerpflicht der Erben erst spät eingetreten sei. Dieser Umstand spreche auch für die Einführung einer Vollverzinsung. Zum Teil gingen die Beanstandungen auch darauf zurück, dass der Eingang der Fälle nicht zentral erfasst werde.

Durch die noch unzureichende technische Abstimmung flössen Daten, die von den Standesämtern elektronisch eingingen, nicht sofort in dieselbe Datei. Insofern sei es sehr schwierig, die Arbeitsabläufe optimal zu gestalten. Der Rechnungshof habe unter den Bediensteten auch festgestellt, dass nicht alle Funktionen der DV-Programme bekannt gewesen seien.

Die Anregungen des Rechnungshofs zielten insbesondere darauf ab, die Bediensteten regelmäßig fortzubilden, die DV-Unterstützung zu verbessern und die Bearbeitung der schwierigen Fälle auf einzelne Kräfte zu konzentrieren. Wichtig sei ferner, zentrale Einganglisten zu führen, um die Fälle zum Beispiel im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen gut überwachen zu können.

Dem Rechnungshof sei bewusst, dass die von einem Vertreter des Finanzministeriums erwähnte Arbeitsgruppe schon eine Weile tage. Der Rechnungshof würde es aber begrüßen, wenn die Umsetzung seiner Vorschläge etwas forciert würde, damit die Arbeitsabläufe bei den Erbschaftsteuerstellen möglichst bald optimiert werden könnten.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP legte dar, im Jahr 2000 hätten viele ein beträchtliches Aktienvermögen geerbt. Dessen Wert sei einige Monate später allerdings stark gesunken. Die Finanzverwaltung wiederum bewerte das Vermögen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Das Gleiche gelte etwa für den Fall, dass Grundvermögen vererbt werde, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers als Bauerwartungsland gelte, schließlich aber doch kein Bauland werde. In solchen Fällen sei es relativ schwierig, die festgesetzte Erbschaftsteuer und auch noch Zinsen zu erhalten. Möglicherweise kä-

men Säumniszuschläge hinzu, deren Höhe sie im Grunde als Wucher erachte. Sie interessiere, ob die Finanzverwaltung in solchen Fällen Entgegenkommen zeige, indem sie zumindest ein Strecken der Zinszahlungen ermögli­che.

Der Finanzminister betonte, die meisten Punkte, die hier angesprochen worden seien, fielen in die Zuständigkeit des Bundes. Dies gelte zum Beispiel für die Einführung einer Vollverzinsung und auch für die Frage der Bewertung des Vermögens.

Die Vorschläge zur Verzinsung sollten dem Land an sich mehr Geld zuführen. Nach seinem Eindruck hätten dies verschiedene Redner im Ausschuss aber anders verstanden.

Für die Bewertung eines vererbten Vermögens sei in der Tat der Zeitpunkt des Todestags des Erblassers maßgeblich. Im Fall von Aktienvermögen zum Beispiel könne es aber auch sein, dass der Wert – umgekehrt wie in dem Beispiel seiner Vorrednerin – gegenüber dem Bewertungszeitpunkt stark steige.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP bat darum, das Ergebnis der Prüfungen der bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe eingesetzten Arbeitsgruppe im Finanzausschuss noch einmal aufzugreifen, und fragte, wie lange diese Arbeitsgruppe noch tätig sei.

Ein Vertreter des Finanzministeriums antwortete, das Finanzministerium gehe davon aus, dass die Arbeitsgruppe ihre Überlegungen Anfang nächsten Jahres abgeschlossen habe und dass das Ministerium dem Landtag gemäß der Anregung des Rechnungshofs bis 30. Juni 2007 über das Veranlasste berichte.

Die zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der FDP/DVP fügte an, sie sei nicht gegen eine Verzinsung von Erbschaftsteuerforderungen, doch könnte sie nicht nachvollziehen, wenn diese Forderungen schon verzinst werden sollten, solange die Höhe der Steuerschuld noch gar nicht bekannt sei.

Sie hätte zunächst gern den Bericht der Arbeitsgruppe über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Erst dann solle im Ausschuss entschieden werden. Ihr gehe es darum, dass nicht nur, wie es der Empfehlung des Berichterstatters entspreche, „über das Veranlasste“ berichtet werde. Dies sei ein kleiner Unterschied zu dem von ihr gewünschten Verfahren.

Sie verdeutlichte im Verlauf einer kurzen Verfahrensdiskussion mit dem Vorsitzenden, der Ausschuss solle der Fassung zustimmen, die der Bericht­statter vorgeschlagen habe und die einen Prüfauftrag in den Ziffern I und II enthalte. Weiter solle der Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden und dann über die Umsetzung entscheiden.

Ein Abgeordneter der CDU trug vor, das Anliegen seiner Vorrednerin sei durchaus verständlich. Sie wolle nicht, dass das Finanzministerium vollendete Tatsachen schaffe und zum Beispiel beschließe, keine weiteren Zuständigkeiten in den ländlichen Raum zu verlagern. Sollte das Ministerium bei der Prüfung aber zu einem solchen Ergebnis kommen, könnte der Ausschuss nach Erhalt des Berichts immer noch das Gegenteil beschließen.

Der Vorsitzende schlug vor, die Beschlussempfehlung so zu belassen, wie sie der Bericht­statter angeregt habe, da sie im Prinzip genau das abdecke, was gerade geäußert worden sei. Das Ergebnis des Prüfauftrags sei in dem Bericht zum 30. Juni 2007 enthalten. Nach Vorlage des Berichts könne der Ausschuss, falls gewünscht, einen neuerlichen Beschluss fassen.

Der Finanzminister bemerkte, das Finanzministerium werde dem Ausschuss berichten. Gerade weil dies von besonderer Bedeutung sei, solle der Ausschuss zum Beispiel wissen, wie der ländliche Raum behandelt werde. Falls der Ausschuss es wolle, ergreife das Ministerium auch keine Maßnahmen, bevor im Ausschuss nicht darüber gesprochen worden sei. Allerdings weise er auch darauf hin, dass das Landesparlament im Gegensatz zu einem Gemeinderat kein Organ des Vollzugs darstelle. Die Frage nach der Organisation obliege vielmehr allein der Landesregierung.

Der Vorsitzende warf ein, ein „Ersuchen“ könne der Landtag an die Landesregierung immer richten.

Der Finanzminister sagte auf Bitte eines Abgeordneten der SPD zu, dem Ausschuss auch darüber zu berichten, wie sich die unterschiedliche Entwicklung des Erbschaftsteueraufkommens zwischen 2000 und 2005 in den einzelnen Bundesländern erkläre.

Ein Abgeordneter der SPD beantragte, den Ziffern 1 und 11 in der vom Rechnungshof ursprünglich angeregten Fassung zuzustimmen.

Dieser Antrag wurde sodann mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag des Berichterstatters einstimmig zu, unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragene geänderten Fassung der Ziffern 1 und 11 die als Anlage beigefügte Anregung des Rechnungshofs zur Beschlussempfehlung an das Plenum zu erheben.

06. 10. 2006

Groh

Anlage

Anregung des Rechnungshofs

für eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006
- Drucksache 13/5077**

Beratende Äußerung zu Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006 - Drucksache 13/5077 - Kenntnis zu nehmen;

II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes sowie durch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens die Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen;
3. Voraussetzungen für eine durchgreifende Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle zu schaffen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftig die erheblichen Zinsschäden vermieden werden können;

- 2 -

4. eine unterschiedliche Fallzahlbelastung der einzelnen Erbschaftsteuerstellen zu vermeiden und die fiskalisch sehr ertragreiche Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen bei der Personalverteilung zu berücksichtigen;
5. darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt wird;
6. verbesserte Fortbildungskonzepte zu entwickeln, um sowohl die materiell-rechtlichen als auch die DV-Kenntnisse der Bediensteten an die Erfordernisse anzupassen;
7. die Sachgebietsleiter zu einer intensiveren Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten anzuhalten;
8. eine Änderung des § 25 Erbschaftsteuergesetz anzustreben, die verhindert, dass auch Bagatellfälle jahrzehntelang arbeitsintensiv überwacht werden müssen;
9. das DV-Verfahren auf der Basis der Feststellungen und Hinweise des Rechnungshofs zügig weiter zu entwickeln und gegebenenfalls auf eine neue Plattform zu stellen;
10. einen elektronischen Datenaustausch mit den Landesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitung der elektronischen Daten;
11. weitere Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu verlagern;
12. die materiell-rechtliche Arbeitsqualität bei der Feststellung der Bedarfswerte zu verbessern;
13. eine Änderung des § 147 Bewertungsgesetz anzustreben, mit der erreicht werden kann, dass die tatsächlichen Wertverhältnisse bei den Grundstücken wirklickeitsnäher abgebildet werden;
14. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.